

# Erste Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Tettau (BGS-EWS)

vom 15.12.2020

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), letzte Änderung vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286), erlässt der Markt Tettau folgende erste Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 23.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 (Einleitungsgebühr) wird der Wert „1,89 €“ durch „2,93 €“ geändert.
2. In § 10 Abs. 4 Buchstabe a (ausgeschlossener Abzug von Wassermengen) wird der Wert „20 m<sup>3</sup>“ durch „12 m<sup>3</sup>“ ersetzt.

## § 2

### Inkrafttreten

(1) Diese erste Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Tettau, den 15.12.2020



Peter Ebertsch  
1. Bürgermeister

